

Merkblatt

zur Dokumentation von Pflanzenschutzanwendungen ab dem 01. Januar 2026

Die im März 2023 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 erweitert zum 01. Januar 2026 europaweit den Umfang der Angaben, die nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren sind. In Verbindung mit § 11 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) und Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 sind folgende Angaben dokumentationspflichtig:

- **Name des Anwenders**
- **Kulturbezeichnung**
 - z.B. Winterweizen, Sommergerste, Reben etc.
- **EPPO-Code der Kultur**
 - Hierbei handelt es sich um einen fünfstelligen Code, der für alle Kulturarten spezifisch und europaweit einheitlich ist. Beispiele: TRZAW für Winterweizen, HORVS für Sommergerste oder VITVI für Reben.
 - Die Codes sind abrufbar unter <https://gd.eppo.int/taxon/3CRGK> oder https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_kulturen.pdf?__blob=publicationFile&v=15
- **Entwicklungsstadium der Kultur**
 - Das BBCH-Stadium der Kultur ist zu dokumentieren, sofern das verwendete Pflanzenschutzmittel nur für bestimmte Entwicklungsstadien zugelassen ist (bspw. Wachstumsregler). BBCH-Skalen sind verfügbar unter: <https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/bbch%20epaper%20de/page.pdf>



- **Lage der behandelten Fläche**

- Wie die Lage der behandelten Fläche anzugeben ist kommt darauf an, ob die behandelte Flächeneinheit im Rahmen eines gemeinsamen Antrags erfasst ist.
- Wird ein gemeinsamer Antrag gestellt, ist die Unternehmens-Nr. (UD-Nr.), die Schlag-Nr. und gegebenenfalls die Teilschlag-Bezeichnung der behandelten Fläche gemäß FIONA Flächenverzeichnis anzugeben.
- Alternativ kann die FLIK-Nummer der behandelten Fläche angegeben werden (beginnend mit DEBWL...). Es handelt sich dabei nicht um die einzelnen FLIK-Nummern jedes Flurstückes innerhalb des (Teil-)Schlages, sondern um die FLIK-Nummer, die dem Schlag oder Teilschlag als Bewirtschaftungseinheit zugeordnet ist. Diese ist abrufbar unter den Schlaginformationen in FIONA.
- Ist die Fläche nicht im Rahmen eines gemeinsamen Antrags erfasst, ist die Lage der behandelten Fläche mittels GPS-Koordinaten anzugeben (Mitte des Schlages). GPS-Koordinaten können Sie gängigen online-Kartendiensten entnehmen
- Für Applikationen in festen Gewächshäusern oder im Vorratsschutz sind eindeutig zuordenbare Haus-/ Silo- oder Zellennummern zu dokumentieren

- **Behandelte Einheit**

- Umfang der behandelten Fläche, Volumen oder Menge

- **Art der Verwendung**

- Oberflächen (Agrarfläche, Nichtkulturland, Gleise)
- Geschlossene Räume (Gewächshäuser, Läger)
- Saat- oder Pflanzgutbehandlungen

- **Zeitpunkt der Verwendung**

- Das Datum der Anwendung ist zu dokumentieren
- Sofern das verwendete Pflanzenschutzmittel eine Einschränkung für den Behandlungszeitpunkt besitzt, ist die Uhrzeit des Beginns der Behandlung zu dokumentieren (bspw. Produkte mit der Einstufung B2: „Bienengefährlich, außer bei Anwendung nach Ende des täglichen Bienenflugs in dem zu behandelnden Bestand bis 23:00 Uhr“ oder bspw. Clomazone-haltige Produkte mit der Auflage NT126 oder NT127: „Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, ...“)
- Die Angabe der Uhrzeit des Behandlungsbeginns muss nur bei Anwendungen im Freiland dokumentiert werden



- **Bezeichnung des verwendeten Pflanzenschutzmittels**
 - Handelsbezeichnung laut Lieferschein
- **Aufwandmenge des verwendeten Pflanzenschutzmittels**
 - Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels bezogen auf die behandelte Einheit (bspw. ml/ha, l/ha, g/ha, kg/ha, ml/dt, l/m³ etc.)
- **Zulassungsnummer des verwendeten Pflanzenschutzmittels**
 - Jedes Pflanzenschutzmittel hat eine eindeutige Zulassungsnummer nach dem Schema 012345-00 oder 012345-00/001. Diese ist dem Etikett des Pflanzenschutzmittels zu entnehmen.

Zeitpunkt der Dokumentation

Die Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen sind unverzüglich nach der Anwendung anzufertigen (Artikel 3, DVO 2023/564). Eine Fertigstellung der Dokumentation zum 31.01. des Folgejahres ist nicht mehr zulässig! Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang nicht „sofort“ nach der Applikation, sondern „ohne schuldhaftes Verzögerung“.

Form der Aufzeichnungen

Die handschriftliche Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen mit den oben aufgeführten Angaben ist im Jahr 2026 weiterhin möglich. Die Dokumentation in einem elektronischen, maschinenlesbaren Format, die ebenfalls von der DVO 2023/564 vorgesehen ist, wird voraussichtlich ab dem Jahr 2027 verpflichtend sein.

Umsetzungshilfen

Sofern Sie in Ihrem Betrieb bereits eine regelmäßig aktualisierte, elektronische Schlagkartei oder ein Farm-Management-Information-System (FMIS) verwenden und dort die Möglichkeit für die Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen besteht, können Sie diese Systeme weiterhin verwenden. Die Hersteller haben die Systeme entsprechend der rechtlichen Vorgaben erweitert.

Möchten Sie keine kommerzielle Software für die Dokumentation verwenden, aber dennoch Ihre Pflanzenschutzmaßnahmen rechtssicher elektronisch dokumentieren, haben Sie als Landwirt mit Betriebsitz in Baden-Württemberg die Möglichkeit, dies über die Plattform PSM-DOK zu erledigen (www.psmdok.de). Nach einer einmaligen Registrierung werden die Daten zu Ihrem Betrieb und Ihren



Schlägen in einer Zertifikatsdatei lokal bei Ihnen gespeichert. So müssen Sie diese Daten bei wiederkehrenden Anwendungen nicht immer erneut eingeben. Es handelt sich bei der Anwendung eine online-Eingabemaske, die durch die Verknüpfung mit Zulassungsdaten und EPPO-Codes die Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen deutlich erleichtert. Ihre Anwendungsdaten werden nicht zentral auf Servern gespeichert, sondern befinden sich jederzeit auf Ihrem Rechner. Wie bei der handschriftlichen Aufzeichnung bisher haben Sie daher auch bei der Nutzung von PSM-DOK die Pflicht, die Daten drei Jahre vorzuhalten. Ein erklärendes Video zur Nutzung von PSM-DOK ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.hortigate.de/publikation/104219/Erkl%C3%A4r-Video-zu-PSM-DOK-%2C-der-kostenfreien-Plattform-zur-elektronischen-und-maschinenlesbaren-Dokumentation-der-Pflanzenschutzma%C3%9Fnahmen-/>

Individuelle Excel-basierte Lösungen, die die geforderten Angaben enthalten, sind für das Jahr 2026 ebenfalls noch zulässig. Unter Umständen sind diese allerdings für das Jahr 2027 nicht mehr nutzbar.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe,
Telefon 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de
Bearbeitung und Redaktion: Michael Glaser (MLR, Referat 23), Johannes Roth (LTZ, Referat 31)

Stand: Februar 2026

